

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Westfalen Institut für Gastronomie und Tourismus“.

Er hat seinen Sitz in Lünen/Westfalen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

I. Zweck des Vereins:

1. Das Institut beschäftigt sich mit Produkten der Ernährung im weitesten Sinne und mit der Gastronomie und dem regionalen Tourismus im Speziellen.

2. Regionale Produkte, deren Erzeugung und Absatz, Hersteller und Erzeuger Gastronomen und Hoteliers sollen durch die Aktivitäten des Instituts gefördert werden.

II. Aufgaben des Vereins:

1. Das Institut soll durch aktive Pflege von Netzwerken und Kooperationen die Zusammenarbeit von innovativen Unternehmen der Ernährungsindustrie, regionaler Direkterzeuger, des Lebensmittelgroßhandels, der Gastronomie und des Tourismus fördern.

2. Die Region soll wirtschaftlich davon profitieren und das Image durch ein zielgerichtetes Marketing aufgewertet werden.

3. Durch das Netzwerk soll vor allem die Kommunikation und die Zusammenarbeit der o. a. Branchen gefördert bzw. intensiviert sowie der Erfahrungsaustausch gefördert werden.

4. Des Weiteren soll das Institut:
Weiterbildungskurse anbieten, Fachseminare anbieten,
Nachwuchsförderung betreiben, neue Vermarktungskonzepte entwickeln
Produktpräsentationen organisieren und durchführen, Erhaltung und Ausbau der ökologischen Produktion von Lebensmitteln fördern.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder genießen alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss.

3. Ordentliche Mitglieder haben einen regelmäßigen finanziellen Beitrag (Mitgliedsbeitrag) zur Finanzierung des Vereins zu leisten. Die Höhe der jährlichen Beiträge werden vom Vorstand in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

4. Fördermitglieder vereinbaren die Höhe ihrer jährlichen finanziellen Unterstützung mit dem Vorstand.

Durch finanzielle Zuwendungen (Beiträge, Spenden etc.) kann kein Eigentum am Vereinsvermögen erworben werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt:
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Er kann bis zum 30.9. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.
 3. durch Ausschluss:
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Instituts schwer beschädigt hat,
 - c. wenn es wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit gegeben hat,
 - d. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen erheblich in Verzug ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinsunterlagen sind komplett zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen, sowie die institutseigenen Einrichtungen (z.B. Seminarraum) im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Regeln zu nutzen (buchen, zu Sonderkonditionen mieten).
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Instituts zu erfüllen und zu fördern.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Präsidenten (1. Vorsitzender),
dem Vize-Präsidenten (2. Vorsitzender),
dem Schatzmeister (kann auch in Doppelfunktion wahrgenommen werden),
dem Schriftführer (kann auch in Doppelfunktion wahrgenommen werden).

Der erweiterte Vorstand kann bestehen aus:

- dem stellv. Schatzmeister,
- dem stellv. Schriftführer,
- dem Pressesprecher (kann auch von einen anderen Vorstandsmitglied, in Doppelfunktion wahrgenommen werden).

Es kann zusätzlich ein Beirat (max. 3 Personen) ernannt werden, der den Vorstand in speziellen Angelegenheiten berät.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Präsident überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Aufgaben des Instituts mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von einem Monat einberufen. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder, des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung des Haushaltsentwurfes, Festlegung der Beiträge und der Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschluss oder sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Konten/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Ermächtigung des Präsidenten

Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
Der Präsident des Instituts ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Lünen, 26.02.2009